



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
65c-U8600-2021/201-3

Telefon +49 89 9214-00

München
15.02.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Rosi Steinberger, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.12.2021 betreffend
Flussperlmuschel bedroht - Artenschutz in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

*1.1 Wo gibt es in Bayern noch Bestände der Flussperlmuschel (bitte getrennt
nach Regierungsbezirken auflühren)?*

Derzeit sind Bestände in den Regierungsbezirken Oberfranken, Oberpfalz
und Niederbayern bekannt. Die Vorkommensgebiete sind der Naturschutzver-
waltung bekannt, müssen aber wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit
der Vorkommen streng vertraulich behandelt werden (vgl. Schriftliche Anfrage
der Abgeordneten Ulrike Gote BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.10.2016
[LT-Dok. 17/14585] und Frage 8.1). Wegen der vorgesehenen Drucklegung
werden deshalb hier keine genaueren Ortsangaben gemacht.

1.2 Wie haben sich die Bestände in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken getrennt aufführen)?

Die Bestandsentwicklungen sind in den Regierungsbezirken wie folgt:

Oberfranken:	Stagnierend, teilweise Restbestände mit wenigen Individuen
Unterfranken:	Bestand fast erloschen
Oberpfalz:	Überwiegend Rückgang und Restbestände, eine Population zunehmend
Niederbayern:	Überwiegend Rückgang und Restbestände, eine Population zunehmend

Im Rahmen des FFH-Monitorings im Berichtszeitraum 2019-2024 werden die aktuell rund 40 vorhandenen Flussperlmuschelbestände erneut kartiert. Im Rahmen dieser Erfassung können sich neue Erkenntnisse zu ihren Entwicklungen ergeben.

1.3 Wie hat sich die Altersstruktur der Bestände in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken getrennt aufführen)?

Die Flussperlmuschelbestände leiden grundsätzlich unter einer Überalterung und dem ungenügenden Aufkommen von Jungmuscheln. Lediglich in einem Bach in der Oberpfalz ist eine positive Tendenz in der Altersstruktur zu erkennen. Die Population in Unterfranken ist auf wenige Tiere geschrumpft, die keine Nachkommen mehr erzeugen.

Oberfranken:	Überalterung, nur vereinzelt Jungmuscheln, mehrere Altersklassen fehlen
Unterfranken:	Überalterung, keine Jungmuscheln
Oberpfalz:	Überalterung, nur vereinzelt Jungmuscheln
Niederbayern:	Überalterung, überwiegend keine oder nur vereinzelt Jungmuscheln

2.1 In welchen bayerischen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) konnte die Flussperlmuschel aktuell noch nachgewiesen werden (bitte unter genauer Bezeichnung der Größe und Lage des Gebiets)?

Aufgrund der in 1.1 und 8.1 genannten Gründe wird von einer Auflistung der FFH-Gebiete mit Vorkommen der Flussperlmuschel abgesehen.

2.2 Welche Gesamtbewertung wurde in den einzelnen FFH-Managementplänen für diese Art ermittelt (bitte unter genauer Bezeichnung des Gebiets)?

Sofern bereits ein Managementplan für die jeweiligen FFH-Gebiete vorliegt, sind die darin enthaltene Gesamtbewertungen mit C (mittel bis schlecht), nur in einem Fall mit B (gut) angegeben.

2.3 Wie groß sind die einzelnen Vorkommen (bitte unter Angabe des Regierungsbezirks)

Die Angaben zur Bestandsgröße in den Gebieten sind Schätzwerte, einige sind nicht mehr aktuell. Im Rahmen des FFH-Monitorings im Berichtszeitraum 2019-2024 können sich neue Erkenntnisse zur Bestandsgröße ergeben. Folgende Daten liegen momentan vor:

Regierungsbezirk	Gesamtbestand laut Managementplänen
Oberfranken	ca. 27.060
Unterfranken	ca. 7, Bestand gilt inzwischen als erloschen
Oberpfalz	ca. 4.200
Niederbayern	< 10
Niederbayern / Oberpfalz	ca. 3420

3.1 Gibt es Wiederansiedelungsprojekte in Bayern?

Eine Wiederansiedlung würde bedeuten, dass ein Flussperlmuschelbestand an einem Standort erloschen ist und Flussperlmuscheln an diesem Standort wieder angesiedelt werden sollen. Solche Projekte wurden in Bayern bisher nicht durchgeführt, da in Gewässern mit erloschenen Beständen in der Regel die Habitatqualität nicht mehr den Ansprüchen der Flussperlmuschel entspricht.

3.2 Welche Erfolge haben die Projekte bislang erzielt?

3.3 Welche Wiederansiedelungsprojekte sind in Zukunft geplant?

Aus dem unter 3.1 genannten Grund werden derzeit keine Wiederansiedlungsprojekte geplant.

4.1 Welche Maßnahmen werden getroffen, um der Kolmation der Bachsohle (Verfüllung des Kieslückensystems in der Bachsohle mit Feinteilen) entgegenzuwirken, die die Sauerstoffsättigung im Lebensraum der Jungmuscheln drosselt und somit zur Überalterung der Muschelbestände beiträgt?

Bei der Kolmation der Bachsohle handelt es sich überwiegend um Einträge von landwirtschaftlichen Flächen. Die Landwirtschaftsverwaltung wirkt mit der Gewässerschutzberatung darauf hin, dass Landwirte mit Hilfe von Best-Practice-Beispielen geeignete Maßnahmen in besonders kritischen Gebieten zur erosionsarmen Bewirtschaftung in Gewässernähe gezielt umsetzen. Zudem soll die Einhaltung von Gewässerrandstreifen (s. Antwort zu 5.1) dazu führen, deutlich geringere Sedimenteinträge in die Gewässer durch die landwirtschaftliche Nutzung zu leiten.

Die teichwirtschaftliche Nutzung wird fachlich von Fischereifachberatern der Bezirke betreut. Teiche gelten generell als Nährstoff- bzw. Sedimentfallen, die übers Jahr Sedimente zurückhalten, die aus dem Einzugsgebiet eingeschwemmt werden. Aber auch durch die Teichwirtschaft können Sedimenteinträge in Gewässer erfolgen. Bei den Abfischungen von Fischteichen, die in der Regel im Herbst stattfinden, besteht bei unsachgemäßer Vorgehensweise die Gefahr, dass die Sedimente aus den Teichen ins Gewässer gelangen. In den Bayerischen Teichbauempfehlungen werden deshalb Hinweise zur sachgerechten Abfischung gegeben. Ein gemeinsames Projekt der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung zur Bewertung der Auswirkungen der Teichbewirtschaftung wurde Ende 2021 abgeschlossen. Aus den Erkenntnissen des Projektes wurden Maßnahmen zur Verringerung des Schlammaustrags aus Teichen bei Abfischungen abgeleitet und sollen künftig in wasserrechtlichen Bescheiden aufgenommen werden. Zudem wurden Managementempfehlungen für Teichwirte an Flussperlmuschelgewässer entwickelt, die von der Fischereiverwaltung kommuniziert werden.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung achtet zudem generell auf die Vermeidung von Bodeneinträgen bei Baumaßnahmen und Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Mit Blick auf die Populationen der Flussperlmuschel wird eine naturnahe Gewässerunterhaltung, z.T. auch in Handarbeit, durchgeführt, die die Diversität und Varianz der ökologischen Verhältnisse fördert.

Zur Vermeidung von Bodeneinträgen in Gewässer können zudem Rückhaltebecken beitragen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung berät bezüglich der Anlage von Rückhaltebecken und legt im Rahmen von Einzelmaßnahmen auch Rückhaltebecken an, die

regelmäßig unterhalten werden. Uferstreifen sind ein wichtiger Puffer gegen Boden- und Nährstoffeinträge. An staatlichen Gewässern (Gewässer I. und II. Ordnung) werden, wo immer möglich und sinnvoll, Uferstreifen oder ganze Ufergrundstücke aufgekauft und Maßnahmen umgesetzt, z.B.

- Extensivierung der Uferstreifen,
- überwiegend seltene Mahd auf den Uferstreifen zur Entwicklung eines Hochstaudenflursaumes,
- möglichst jedoch keine Mahd zur Entwicklung eines Ufergehölzsaumes,
- Uferrücknahmen und –abflachungen,
- extensive Wiesenbewirtschaftung,
- Strukturanreicherung mit Totholz.

Des Weiteren werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und zur Schaffung von Strömungsvarianzen im Gewässer durchgeführt. In einigen Bereichen werden regelmäßige Kieszugaben getätigt.

4.2 Wird zum Schutz der Jungmuscheln eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Bachauen erwogen, die zur Sedimentbelastung der Bäche beiträgt?

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Vorgaben, die zum Schutz der Flussperlmuschel beitragen zu beachten: Art 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 21 Abs. 1 BayWG (gesetzlicher Gewässerrandstreifen) sowie § 38a WHG. Auf Flächen des Freistaats Bayern (vertreten durch die Wasserwirtschaftsverwaltung) werden Bewirtschaftungsverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung abgeschlossen.

In Gewässerentwicklungskonzepten ist die Maßnahme der Nutzungsänderung entlang der Gewässer regelmäßig enthalten. Die Umsetzung freiwilliger Maßnahmen zum Erosionsschutz wird durch die Gewässerschutzberatung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt. In besonders sensiblen Flussperlmuschelgewässern beraten zudem die Fachberater für Fischerei die Teichwirte über besonders gewässerschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen.

4.3 Werden Maßnahmen getroffen, die Seitenerosion durch einen günstigen Uferbewuchs zu reduzieren?

Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Gewässerunterhaltung getroffen. Sofern keine kritische Infrastruktur betroffen ist, wird an staatlichen Gewässern auf

die eigendynamische Entwicklung als das oberste Ziel der Gewässerentwicklung gesetzt, welches hauptsächlich durch den Erwerb von Uferstreifen oder -Grundstücken erreicht wird. Wo immer möglich, wird durch Neupflanzung von heimischen Gehölzen versucht, einen ökologisch funktionierenden Ufergehölzsaum herzustellen.

5.1 Wird zum Schutz der Flussperlmuscheln erwogen, die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in der Nähe von Muschelbeständen einzugrenzen, da die Eutrophierung der Gewässer zu einer Drosselung der Reproduktion und höheren Werten des Absterbens führen?

Die Flussperlmuschel zählt zu den Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (FFH Richtlinie 92/43/EWG). Notwendige Maßnahmen zum Erhalt oder der Verbesserung der Erhaltungszustände werden im Rahmen der Managementpläne für die FFH-Gebiete festgelegt. Um Akzeptanz für Nutzungseinschränkungen zu schaffen, sollte konsequent das Potential freiwilliger und förderfähiger Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms oder des Vertragsnaturschutzprogramms genutzt werden.

Bezüglich der Gefahr des Eintrags von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer wurden in den letzten Jahren zahlreiche rechtliche Vorgaben getroffen:

- Bayerisches Volksbegehren aus dem Jahr 2019 (z. B. Zielvorgaben: Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes um 50 Prozent; 10 Meter Gewässerrandstreifen nach Art 21 Abs. 1 BayWG; 5 Meter Gewässerrandstreifen Art 16 Abs. 1 Satz 1 Nr 3 BayNatSchG; Verbot des flächenhaften Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen nach Art 3 Abs 4 Satz 1 Nr. 8 BayNatSchG und Verbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen nach Art 23 a BayNatSchG)
- Düngeverordnung und AV DüV aus dem Jahr 2020 (z. B. Ausweisung eutrophierter und mit Nitrat belasteter Gebiete mit gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen zur Reduktion des Phosphat- und Nitrataustrags)
- Aus dem Jahr 2020: Gewässerrandstreifen nach § 38 a Abs. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz

- Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aus dem Jahr 2021 (z. B. vollständiges Anwendungsverbot nach § 1 PflSchAnwV, eingeschränktes Anwendungsverbot nach § 2 PflSchAnwV und Anwendungsbeschränkungen nach §3 PflSchAnwV; Verbot der Anwendung von bienengefährlichen und bestäubergefährlichen Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen sowie in Gebieten von Gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 4 PflSchAnwV und Verbot der Anwendung an Gewässern nach § 4a PflSchAnwV)
- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (Ende 2021 vom Bundesrat verabschiedet) (z.B. Abstandsregelungen beim Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach § 15 Absatz 2 GAPKondV; Einführung des R-Faktors bei der Ermittlung der Erosionsschutzkulisse)

Die Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms, des Vertragsnaturschutzprogramms und die bestehenden rechtlichen Vorgaben sind weitreichend und umfassend.

5.2 Werden zur Konstanthaltung einer kühlen Wassertemperatur, die sich positiv auf den Bestand der Flussperlmuscheln auswirkt, Maßnahmen ergriffen, wie etwa die Anlage natürlicher Ufergehölze oder die Untersagung von Aufstauungen?

Kühlere Wassertemperaturen sind nicht nur für die Flussperlmuschel, sondern gerade auch für den Wirtsfisch, die Bachforelle, von ganz besonderer Bedeutung. An staatlichen Gewässern werden entsprechende Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung getroffen. Zur Anlage von Ufergehölzen vgl. Antworten auf die Fragen 4.1 und 4.3. Bei vorhandenen Querbauwerken wird die Durchgängigkeit wo immer möglich gefordert oder wiederhergestellt – dies kann im Einzelfall auch einen Rückbau von Querbauwerken bedeuten.

In diesem Zusammenhang können die Aktivitäten des Bibers negativ auf die Flussperlmuschelgewässer auswirken, da dieser zum einen schattenspendende Ufergehölze fällt und durch Biberdämme Aufstauungen verursacht, die wiederum Wassertemperaturerhöhungen mit sich bringen. Hier liegt ein Zielkonflikt vor, dem mit der in § 2 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften

für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) vorgesehenen Ausnahmen begegnet werden kann, vor allem an sensiblen Gewässerstrecken.

5.3 Werden Maßnahmen getroffen, um eine ausreichende Population der Wirtsfischarten wie etwa Elritze, Aitel, Mühlkoppe oder Bachforelle zu erreichen?

Flussperlmuscheln unterliegen u. a. dem Fischereirecht, wie alle anderen Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln (Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Fischereigesetz, BayFiG). Nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ist die Flussperlmuschel ganzjährig geschont. In § 24 (AV-BayFiG) ist zudem der Schutz der Flussperlmuschel besonders geregelt: „In Gewässern mit einem Bestand an Flussperlmuscheln gehören die Erfüllung der Lebensansprüche dieser streng geschützten Art sowie die Erhaltung und Pflege eines für die Sicherung des Muschelvorkommens erforderlichen Fischbestands zu den vorrangigen Zielen der Hege und der nachhaltigen Fischereiausübung.“

Die Gewässerbewirtschaftung und Fischereiausübung orientiert sich also in diesen Gewässern ganz besonders an den Ansprüchen der Flussperlmuschel. Hierbei stehen besonders lebensraumverbessernde Maßnahmen und Artenhilfsprogramme im Vordergrund. Für die Flussperlmuschel sind jedoch Elritze, Aitel oder Mühlkoppe keine Wirtsfischarten, sondern nur die Bachforelle. Alle Maßnahmen, die der Bachforelle zuträglich sind, helfen damit auch der Flussperlmuschel. Die Fischereifachberater der Bezirke haben gerade in den Flussperlmuschelgewässern ein besonderes Auge auf die fachgerechte Bewirtschaftung inkl. Besatz und Fang, z. B. mit strengeren Schonbestimmungen für Bachforellen. In einer laufenden Untersuchung der TU München sollen als Wirtsfische besonders geeignete Bachforellenstämme genetisch detektiert und die Ergebnisse für Besatzempfehlungen bereitgestellt werden. Für diese Untersuchung sowie weitere lebensraumverbessernde Maßnahmen und Artenhilfsprogramme werden aus der Fischereiabgabe in Bayern jährlich mehr als 1 Mio. Euro ausgegeben.

6.1 Wie wird der Beitrag evaluiert, den das Artenhilfsprogramm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Schutz der Flussperlmuschel leistet?

Das Artenhilfsprogramm Flussperlmuschel wird überwiegend durch die Koordinationsstelle für Muschelschutz im Auftrag des LfU umgesetzt. Im Rahmen ihrer Aufgaben führt die Koordinationsstelle z.B. das FFH-Monitoring der Flussperlmuschel durch, welches ein wichtiges Instrument der Evaluierung ist. Durch Bestandserfassungen wird der Zustand von Flussperlmuschelpopulationen erfasst und bewertet. Darüber hinaus findet eine intensive fachliche und wissenschaftliche Beratung aller Akteure, die in Bayern mit dem Schutz der Muscheln betraut sind, statt. In der Summe sehen wir diesen Beitrag des AHP Flussperlmuschel für die Bestandserhaltung der Flussperlmuschel als sehr bedeutsam an.

6.2 In welchem Umfang werden durch das Artenhilfsprogramm tatsächliche Maßnahmen zum Schutz der Flussperlmuschel umgesetzt?

Maßnahmen zum Schutz der Flussperlmuschel werden durch die unteren Naturschutzbehörden und die Wasserwirtschaftsämter sowie im Rahmen der verschiedenen geförderten Projekte von weiteren Partnern wie Landschaftspflege- und Naturschutzverbänden umgesetzt, beispielsweise das vom Bund und dem Bayerischen Naturschutzfonds geförderte Projekt aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt „ArKoNaVera“ in Niederbayern sowie Maßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR). Das LfU und die Koordinationsstelle für Muschelschutz stellen Fachinformationen und Beratungsleistungen bereit, aus denen Maßnahmen abgeleitet werden können.

6.3 Welche Erfolge konnten mit der Umsetzung des Artenhilfsprogramms zum Schutz der Flussperlmuschel erzielt werden?

Im Rahmen des Artenhilfsprogramms des LfU wird der Bestand und der Zustand der Populationen erfasst. Wesentliche Erfolge zum Schutz der Flussperlmuschel wurden hauptsächlich im Projekt „ArKoNaVera“ durch den Aufbau und erfolgreichen Betrieb von Nachzuchtstationen sowie Habitat verbessernde Maßnahmen erzielt.

7.1 Welche genetischen Unterschiede zeigen sich in den unterschiedlichen Vorkommen der Flussperlmuschel in Bayern?

Durch die Koordinationsstelle für Muschelschutz wurden die bayerischen Flussperlmuschelpopulationen vollständig genetisch charakterisiert. Die Untersuchungen von Geist & Kuehn (2005) sowie die genetische Charakterisierung weiterer Populationen 2010-2011 zeigen, dass die genetischen Unterschiede zwischen den Populationen stark variieren. Sehr große genetische Differenzierungen findet man vor allem zwischen geografisch weit entfernten Populationen aus unterschiedlichen Flusseinzugsgebieten, während die genetische Differenzierung zwischen (Sub)Populationen von Zuflüssen innerhalb der Einzugsgebiete gering ist. Die Untersuchungen innerhalb von Populationen deuten nicht auf eine auffällig reduzierte genetische Variabilität hin.

7.2 Wie werden die genetischen Unterschiede der einzelnen Populationen bei Wiederansiedlungsprojekten berücksichtigt?

Die Ergebnisse der genetischen Untersuchungen sind die Grundlage für alle Entscheidungen über bestandsstützende Maßnahmen. Aktuell wird eine gewässerspezifische Trennung vorgenommen, das heißt Jungmuscheln werden nur im Herkunftsgewässer der Elterntiere eingesetzt. Sollte dieses Vorgehen z. B. mangels Glochidienproduktion der Elterntiere oder bei bereits erloschenen Beständen nicht mehr möglich sein, würde man auf Material aus möglichst nah verwandten Populationen zurückgreifen.

8.1 Gibt es aus den letzten drei Jahren in Bayern Hinweise auf illegale Entnahme von Flussperlmuscheln zur Perlensuche?

Seit der illegalen Entnahme in 2016 sind keine Hinweise auf weitere derartige Eingriffe in die Bestände der Flussperlmuschel bekannt geworden. Seit 2016 findet bei den wichtigsten Populationen eine Überwachung statt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister